

## B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 "Schlittenstraße" der Stadt Enger

Durch die 1. Änderung des seit dem 5. September 1981 rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 29 der Stadt Enger sollen die Anforderungen an das städtebauliche Ziel der Ruhigstellung von Wohngebieten festgelegt werden. Das durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan erfaßte Wohngebiet ist im Zusammenhang mit den sich nördlich bzw. südöstlich anschließenden Siedlungsbereichen, die durch die rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 8 "Im Winkel" und Nr. 40 "Dornbreite" erfaßt werden, zu sehen.

Diesen Bebauungsplänen liegt ein Verkehrskonzept aus dem Ende der siebziger Jahre zugrunde mit den für die damalige Zeit vorherrschenden Überlegungen zur Anlegung großzügiger Erschließungswege, um eine Pkw-gerechte Anbindung der Wohngebiete an die Hauptverkehrsstraßen zu ermöglichen. Dementsprechend wurde ein Ausbau der Straßen "Im Flaßsiek" und "Schlittenstraße" in einer Breite von 10 m mit einer damit einhergehenden Anhebung ihrer Verkehrsbedeutung vorgesehen. Diesen früheren Vorstellungen unterlagen in den letzten Jahren einem Wandel hin zu einer Ruhigstellung der Wohngebiete durch einen verkehrsberuhigten Ausbau der inneren Erschließungswege. Diese geänderten Anforderungen an ein Wohngebiet waren Veranlassung zur Erarbeitung eines neuen Verkehrskonzeptes für diesen Siedlungsbereich, das mit den Einwohnern abgestimmt wurde.

Unter Berücksichtigung dieses Verkehrskonzeptes wurden durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 bei zahlreichen Erschließungswegen eine Reduzierung der Verkehrsflächenbreiten vorgenommen.

Im einzelnen wurde die öffentliche Verkehrsfläche im Einmündungsbereich des Störmerweges in den Winkelweg verringert.

Weiterhin wurde die Breite der Schlittenstraße außer im Bereich der Straße "Auf dem Winkel" bis zum vorgesehenen Fußweg "Mechthildweg" auf 7 m festgesetzt. Die Breite des Marienweges wurde von 8 m auf 5 m reduziert, die der Straße "Im Flaßsiek" wurde auf 8,50 m zurückgeführt.

Außerdem wurden die Erschließungswege "Lindaeck" im Bereich des Flurstücks 256 und "Marthaweg" im Bereich des Flurstücks 165 sowie die durchgehende Führung des "Magdalenenweges" aufgehoben.

Unter Zugrundelegung der Zielsetzung der Änderung zur Reduzierung von Verkehrsflächenbreiten können Entschädigungspflichten nicht entstehen. Zwar sind bedingt durch die veränderten Verkehrsflächen rückwärtige Bebaubarkeiten auf den Flurstücken 113/20 und 256 nicht mehr gegeben. Dies entspricht aber den Vorstellungen der Eigentümer.

Die 1. Änderung bringt außer der Korrektur der Festsetzung öffentlicher Verkehrsflächen keine weiteren Änderungen mit sich. Insoweit haben die Ausführungen der Ursprungsfassung weiterhin Gültigkeit. Den Ausführungen zur notwendigen Vorsorge einer planerisch, wirtschaftlich und städtebaulich vertretbaren Siedlungsentwicklung kommt aus heutiger Sicht eine gesteigerte Bedeutung zu, da durch eine Sicherung von Baulandreserven in dem Siedlungsbereich einer Inanspruchnahme des Freiraums entgegengewirkt wird.

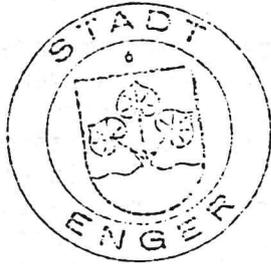
Enger, den 29. August 1989

S T A D T E N G E R  
- Der Stadtdirektor -

B r ü n i g

Es wird bestätigt, daß zu der Beschlußfassung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 "Schlittenstraße" als Satzung diese Begründung beschlossen wurde.

Enger, den 29. August 1989



STADT ENGER  
- Der Stadtdirektor -  
I.A.

*Niemeyer*  
(Niemeyer)  
Stadtdirektor

Die Übereinstimmung des vorstehenden Lichtbildabzuges mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

904 Enger, den 08. Sep. 1989



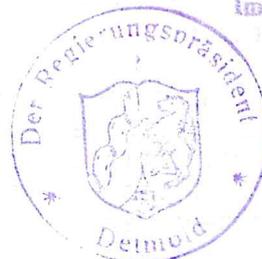
Stadt Enger  
Der Stadtdirektor  
I.A.

*Niemeyer*

Hat vorgelesen  
Detmold, den 14. 11. 89

Az. 35/21.11.302 VB. 8

Der Regierungspräsident  
Im Auftrag



*Calmer*